

(2) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wird von der Volkskammer aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er setzt seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des von der neugewählten Volkskammer zu bildenden Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen fort.

(3) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Die Volkskammer bestimmt den Vorsitzenden. Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

§ 2

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen ist der Volkskammer für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen übt die Aufsicht aus über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sowie über die Einberufung ihrer Tagungen, deren Vorbereitung und Durchführung.

(2) Der Ständige Ausschuß gewährt den örtlichen Volksvertretungen Anleitung und Hilfe zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben, die ihnen als obersten Organen der Staatsmacht auf ihrem Gebiet obliegen. Er übt die Aufsicht darüber aus, daß die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise ihrer Pflicht zur Anleitung und Hilfe gegenüber den anderen örtlichen Volksvertretungen ihres Gebietes nachkommen und deren Beschlüsse, die den Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen der Volkskammer oder des